

L 11 AS 215/13 B PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 15 AS 504/12
Datum
25.02.2013
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 215/13 B PKH
Datum
13.05.2013
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unzulässig, wenn Berufungssumme nicht erreicht wird.
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25.02.2013 - [S 15 AS 504/12](#) - wird verworfen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe des Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II - Alg II -) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für April 2012.

Nach Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Zeit vom 01.04.2012 bis 31.05.2012 (Bescheid vom 02.03.2012) bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 30.03.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2012 endgültig Alg II i.H.v. 20,53 EUR für April 2012 unter Anrechnung einer Ende März dem Kläger für das 1. Quartal 2012 zugeflossenen russischen Rente in Höhe von 618,56 EUR (206,18 EUR monatlicher Rentenanspruch).

Dagegen hat der Kläger Klage zum SG Würzburg erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt. Das Renteneinkommen sei für ein Quartal ausgezahlt und daher auf 3 Monate aufzuteilen. Die Vorgehensweise des Beklagten verstoße gegen das Gleichbehandlungsverbot.

Das SG hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 25.02.2013 abgelehnt. Die nicht monatlich, sondern nur einmal im Quartal zugeflossene russische Rente könne nicht aufgeteilt werden, solange bei Anrechnung der Leistungsanspruch nicht ganz entfalle. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss sei zulässig.

Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Es handele sich nicht um gelegentliche, sondern um laufende Einnahmen, die vom russischen Staat allerdings - anders als auf russische Konten - nur einmal pro Quartal auf deutsche Konten ausgezahlt werde.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)), sie ist jedoch nicht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß [§§ 172 Abs 1, 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs 2 Satz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen, denn in der Hauptsache überschreitet der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht den Betrag von 750,00 EUR ([§ 144 Abs 1 SGG](#)); Streitgegenstand ist allein der Bescheid vom 30.03.2012, wobei die Klägerin lediglich für April eine höhere Leistung begehrt.

Die Beschwerde ist in diesem Zusammenhang nicht deshalb ausgeschlossen, weil das SG allein die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verneint hätte ([§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#)), sondern das SG hat ausdrücklich auf die hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage abgestellt.

Dabei stellt [§ 172 Abs 3 SGG](#) keine abschließende Regelung dar. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des [§ 172 Abs 1 Halbsatz 2 SGG](#) ("soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist"). Eine Bestimmung in diesem Sinn ist auch in [§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) zu sehen, der u.a. auf [§ 127 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) verweist, wonach die Beschwerde bei einem PKH-Verfahren ausgeschlossen ist, wenn aufgrund des Streitgegenstandes kein zulassungsfreies Rechtsmittel in der Hauptsache stattfinden kann (vgl. hierzu Beschluss des Senates vom 18.04.2011 - [L 11 AS 221/11 B PKH](#) - veröffentl. in juris mwN). Diese Auslegung ist aus dem Wortlaut, dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Regelung herzuleiten und auch die Neufassung des [§ 172 SGG](#) durch das Gesetz zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) vom 26.03.2008 ([BGBl I S 444](#)) sowie durch das 3. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2011 ([BGBl I S 1127](#)) - spricht gegen eine andere Betrachtungsweise. Die

Beschwerdefähigkeit einer PKH-Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren, in dem ein Rechtsmittel der Zulassung bedarf, würde der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, die Rechtspflege zu entlasten, denn ohne diese Einschränkung käme es in einem Nebenverfahren zu einer intensiveren rechtlichen Prüfung, die im Hauptsacheverfahren gerade ausgeschlossen werden soll (vgl. hierzu Beschluss des Senates aaO). In diesem Zusammenhang stellt gerade die Regelung des [§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#) einen Beleg für den gesetzgeberischen Willen dar, die Beschwerdemöglichkeit im sozialgerichtlichen PKH-Verfahren weiter einzuschränken als in anderen Verfahrensarten ([§ 127 Abs 2 Satz 3 ZPO](#), [§ 11a Abs 3 ArbGG](#), [§ 166](#) Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), die unmittelbar oder durch Verweis auf die ZPO eine Beschwerdemöglichkeit vorsehen, soweit PKH aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei abgelehnt worden ist. Unter dem Aspekt der einheitlichen Rechtsordnung ist kein systematisch nachvollziehbarer Ansatz zu erkennen, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die Beschwerdemöglichkeit im sozialgerichtlichen Verfahren (Beschwerde bei Ablehnung wegen hinreichender Erfolgsaussicht; nicht jedoch wegen fehlender persönlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen) gegenläufig zu den übrigen Verfahrensordnungen (Beschwerde bei Ablehnung wegen fehlender persönlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen; nicht jedoch wegen hinreichender Erfolgsaussichten) hätte ausgestalten sollen, so dass [§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#) - bei Vergleich mit anderen Verfahrensordnungen - nicht als abschließende Regelung in Bezug auf die Beschwerdemöglichkeiten im PKH-Verfahren anzusehen ist, sondern als zusätzliche, über [§ 127 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) hinausgehende Beschränkung des sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (so iE auch: LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.03.2012 - [L 5 AS 323/11 B](#) -, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.02.2012 - [L 14 AS 2248/10 B](#) -, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30.05.2011 - [L 3 AL 65/11 B PKH](#) -, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.07.2008 - [L 12 B 18/07 AL](#) -). Hierbei ist gemäß [§ 127 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) ausdrücklich auf den Streitwert der Hauptsache abzustellen, nicht jedoch auf die Möglichkeit der Berufung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens. Diese Auslegung ergibt sich auch aus einem Vergleich mit der Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit durch [§ 172 Abs 3 Nr 1 SGG](#). Dort ist auch lediglich von einer zulässigen, nicht aber von einer eventuell zuzulassenden Berufung die Rede (vgl. hierzu Beschluss des Senates aaO).

Die Zulässigkeit der Beschwerde folgt auch nicht aus der (unzutreffenden) Rechtsmittelbelehrung des SG, nach der gegen den Beschluss die Beschwerde zum Landessozialgericht möglich sei. Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung kann ein Rechtsmittel, das gesetzlich ausgeschlossen ist, nicht eröffnen (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl., Vor § 143 Rdnr 14b; BSG, Urteil vom 20.05.2003 - [B 1 KR 25/01 R](#) - veröffentl. in juris).

Nach alledem war die Beschwerde zu verwerfen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-06-21